

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 340.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten März 1816., den Zeitungsstempel betreffend.

Bei den in Ihrem Berichte vom 27sten v. M. angeführten Umständen autorisire Ich Sie, in Fällen, wo Zeitungs-Verleger, zur Umgehung des Stempels, von dem im Vierteljahr zuerst erscheinenden Zeitungsblatte eine viel geringere Auflage machen, als sie sonst durchschnittlich zu thun pflegen, von der Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 9., in Rücksicht ihrer, abzugeben, und, statt des ersten Blattes im Vierteljahr, sämtliche das Jahr hindurch herausgegebene Blätter mit einem Stempel belegen zu lassen, deren Sätze zusammen genommen mit der verlangten jährlichen Stempelabgabe übereinstimmen.

Berlin, den 2ten März 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.